

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
und der Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Förderschulen und Schulen für Kranke
treffen folgende

Regelung

zu § 44 Nummer 3 Absatz 2 Satz 2 des Tarifvertrags
für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter (§ 58 Schulgesetz - SchulG), bei denen

- die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebs
der Tätigkeit das Gepräge gibt (Protokollerklärung zu § 44 Nummer 1 TV-L) und
- entsprechende Beamtinnen oder Beamte nicht vorhanden sind.

§ 2 Urlaub

(1) Die Beschäftigten (§ 1) nehmen den ihnen zustehenden Urlaub in den Schulferien
(§ 44 Nummer 3 Absatz 1 TV-L).

(2) Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Fort- und
Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung ihres Aufgabenbereichs sowie der
Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z.B. der organisatorischen
Vorbereitung des neuen Schuljahres. In der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn
des neuen Schuljahres müssen sich die Beschäftigten (§ 1) zur Dienstleistung für
schulische Aufgaben bereithalten, soweit dies für die organisatorische
Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlich ist und vorher angekündigt wurde.
Die Pflicht zur frühzeitigen Ankündigung gilt auch für schulinterne Fortbildungen.

§ 3 Schlussbestimmungen

Diese Regelung tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis
zum 31. Juli 2024. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn
die Regelung nicht sechs Monate vor Ablauf des betreffenden Zeitraumes schriftlich
gegenüber der anderen Betriebspartei gekündigt wird.

Düsseldorf, den 23.3.2022

gez. Mathias Richter
Staatssekretär
Ministerium für Schule und Bildung NRW

Düsseldorf, den 16.3.2022

gez. Gaby Dietz
Vorsitzende des Hauptpersonalrats
Förderschulen und Schulen für Kranke